



Der Kreis
Groß-Gerau

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

- **Findet aktuell das reguläre Vorverfahren über die Gemeinden statt?**

Sollte der Schaden in einem Gebiet entstanden sein in dem aktuell das Jagdverbot gilt und die Jagdpächter auch keine Ausnahme vom Jagdverbot beantragen können, dann findet kein Vorverfahren über die Gemeinden statt. In diesem Fall bitte das Merkblatt des Veterinäramtes beachten.

- **Wie erfolgt die Beauftragung eines Wildschadenschätzers?**

Sollte es sich aufgrund des Jagdverbotes um einen erstattungsfähigen Wildschaden handeln, so kann die Beauftragung eines Wildschadenschätzers durch den Geschädigten nach Abstimmung mit dem Veterinäramt erfolgen. Eine Liste der Schadensschätzer wird vom Veterinäramt zur Verfügung gestellt. Sollte eine andere Person als Wildschadenschätzer herangezogen werden, so ist dies vorab mit dem Veterinäramt abzustimmen. Der Geschädigte kann selbstständig mit dem Schadensschätzer einen Termin zur Schadensbegutachtung vereinbaren. Der Wildschadenschätzer wird dann entscheiden, ob eine endgültige Schätzung möglich ist oder weitere Schätztermine notwendig sind. Die Veterinärbehörde ist davon entsprechend in Kenntnis zu setzen. Nachmeldungen, die im „normalen“ Wildschadensersatzvorverfahren notwendig wären, sind nicht notwendig. Eine Erstaufnahme und erforderlichenfalls eine finale Schätzung kurz vor der Ernte sind nach Abstimmung mit dem Veterinäramt ausreichend.

- **Wann wird die Entschädigung ausgezahlt?**

Für eine Auszahlung ist es erforderlich, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchlaufen wurde. Das bedeutet, der Schaden muss innerhalb der Frist gemeldet worden sein. Die Beauftragung des Wildschadenschätzers muss rechtmäßig erfolgt sein (in Abstimmung mit dem Veterinäramt). Es muss sich um eine erstattungsfähige Kultur und Tierart handeln. Es müssen durch den Geschädigten entsprechende Schadensminderungsmaßnahmen ergriffen worden sein, um das Schadensausmaß einzugrenzen. Diese Maßnahmen müssen dokumentiert eingereicht werden. Sollte keine Schadensminderung möglich sein, so ist auch dies zu dokumentieren und zu begründen. Das Gutachten und die Rechnung des Wildschadenschätzers sind einzureichen. Wird dem Erstattungsanspruch zugestimmt, wird dies dem Geschädigten durch das Veterinäramt mitgeteilt. Dann ist durch den Geschädigten eine Rechnung an das Veterinäramt zu stellen, indem die Kosten des Schadensschätzers, sowie die Entschädigungssumme aufgeführt sind.